

**Amtliche Bekanntmachung nach § 19 Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) –
Kreis Schleswig-Flensburg, Gemeinden Medelby und Osterby**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Immissionsschutz, Regionaldezernat Nord, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg – Aktenzeichen G40/2025/290-296.

Das Landesamt für Umwelt hat der Firma Bürgerwindpark im Kirchspiel Medelby GmbH & Co. KG, Hauptstraße 45, 24994 Medelby am 9. September 2026 je eine Änderungsgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb von sieben Windkraftanlagen gemäß §§ 16b, 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 183), in Verbindung mit der Nummer 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I S. 355); erteilt.

Auf Antrag des Vorhabenträgers nach § 19 Absatz 3 BImSchG in Verbindung mit § 21a der 9. BImSchV in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225), erfolgt hiermit die öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung.

Gegenstand der Änderungsgenehmigungen ist die Errichtung und der Betrieb von sieben Windkraftanlagen im Rahmen eines Repowering von insgesamt acht Windkraftanlagen.

Die beantragten Anlagen sollen in den Gemeinden Medelby und Osterby an folgenden Standorten errichtet werden:

WKA 1: Gemarkung Medelby, Flur 4, Flurstück 26

WKA 2: Gemarkung Medelby, Flur 4, Flurstück 48

WKA 3: Gemarkung Osterby, Flur 1, Flurstück 4

WKA 4: Gemarkung Osterby, Flur 1, Flurstück 33/1

WKA 5: Gemarkung Osterby, Flur 1 Flurstück 27

WKA 6: Gemarkung Osterby, Flur 6, Flurstück 5 und 6

WKA 7: Gemarkung Medelby, Flur 3, Flurstück 175.

Die Genehmigung beinhaltet folgende Inhaltsbestimmungen:

Gegenstand der Genehmigungen ist die Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Nutzung von Windenergie vom Typ Nordex N163/6.x mit einer Gesamthöhe von 245,5 Metern und einer Nennleistung von 7.0 Megawatt (MW).

Diese Genehmigung umfasst folgende bauliche Maßnahmen und Errichtungsarbeiten:

- Herstellung der Zufahrtswege und Stellflächen auf dem Betriebsgrundstück;
- Herstellung des Flachfundaments;
- Errichtung der Windkraftanlage und Rückbau
- Rückbau der Alt-Windkraftanlage(n)
- Integration der Nachtkennzeichnung der WKA in ein System der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK-System).

Die Anlage ist gemäß den unter Abschnitt A V aufgeführten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit sich aus den Nebenbestimmungen dieses Bescheides nichts anderes ergibt.

Weitere Inhaltsbestimmungen zu den Beschränkungen und Emissionsbegrenzungen sind den einzelnen Genehmigungsbescheiden zu entnehmen.

Die Änderungsgenehmigungsbescheide beinhalten unter anderem Bedingungen und zahlreiche Auflagen sowie folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Umwelt, Dezernat 20, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek, zu erheben. Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Bescheid haben gemäß § 63 Absatz 1 Satz 1 BlmSchG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen diesen Bescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann gemäß § 63 Absatz 2 Satz 1 BlmSchG nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Bescheids gestellt und begründet werden.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ist beim Schleswig-Holsteinischen Obergerverwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig zu stellen.“

Die Entscheidungen über die Genehmigungsanträge werden im Amtsblatt für das Land Schleswig-Holstein unter amtsblatt.schleswig-holstein.de und im Internet unter bimschg.bob-sh.de (Suche über den Anlagenort oder über die Karte) öffentlich bekannt gemacht.

Je eine Ausfertigung der Bescheide kann vom Tage nach dieser Bekanntmachung an für zwei Wochen **vom 14. Oktober 2026 bis einschließlich 27. Oktober 2026** auf der Internetseite bimschg.bob-sh.de (Suche über den Anlagenort oder über die Karte) eingesehen werden.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.